

## Check24: Doppelrolle als Vergleichsportal und Anbieter von Finanzdiensten wirft Fragen auf

### Wie ist die Situation aus unserer Sicht?

Das Internet ist ein machtvolles Instrument der Verbrauchersouveränität. Die Vielzahl von Informationsportalen für Produktvergleiche belegt, dass dafür hierzulande eine rege Nachfrage besteht. Vergleichsportale können bei der Beseitigung von Informationsasymmetrien wertvolle Dienste für Verbraucherinnen und Verbraucher leisten und deren Transaktionskosten senken.

Die Qualität von Online-Vergleichen kann durch zusätzliche Vorgaben zur Objektivität, Vollständigkeit und Neutralität noch verbessert werden. Dieser Weg wurde für Zahlungskonten mit der EU- Zahlungskontenrichtlinie und deren Umsetzung im Zahlungskontengesetz (ZKG) und der begleitenden Vergleichswebsite-Verordnung (VglWebV) beschritten. Damit wurden erstmals auch zertifizierte Websites eingeführt.

### Was ist das Problem?

Check24 ist die bislang einzige nach der VglWebV zertifizierte Vergleichswebsite in Deutschland. Die zunächst erhoffte Förderung der Transparenz bei Kontoangeboten kann bisher aber nicht eintreten, da noch eine Reihe von Schwächen bestehen: Zu beobachten sind Fehler bei der Darstellung der Konditionen nach dem ZKG, aber auch Vergleiche zwischen völlig unterschiedlichen Kontomodellen (u.a. zwischen Basiskonten und reinen Online-Girokonten).

Die für Laien nahezu unmögliche Unterscheidung zwischen dem unsertifizierten, kommerziellen Check 24-Vergleichsangebot und dem zertifizierten Kontenvergleich, die unter derselben Webadresse (<https://www.check24.de/girokonto/>) aufrufbar sind, trägt zudem dazu bei, dass das Ziel optimaler Verbraucherinformationen nicht erreicht wird.

## Das Angebot eigener Bankprodukte von Check 24 verschärft das Problem

Die unbefriedigende Situation hat sich dadurch noch verschlechtert, dass Check24 mit seinem mobilen Bankingangebot C24 nun selbst als Anbieter von Bankprodukten in den Wettbewerb eingetreten ist.

Dadurch entsteht eine Situation, die in den bisherigen Regelungen zur Schaffung höchster Objektivität nicht vorgesehen war: Zwar wurden differenzierte Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten formuliert, etwa die Offenlegung der Inhaber (Art 7, Abs. 3 b der Zahlungskonten-RL) und in Deutschland der umfassende Katalog des § 18 ZKG und des § 6 der VglWebV. Alle diese Vorgaben gingen jedoch davon aus, dass Interessenkonflikte aus dem Zusammenwirken von Kontoanbieter und Vergleichswebsitebetreiber entstehen. Eine Konstellation, bei der beide Rollen von derselben Unternehmensgruppe eingenommen werden, war bislang nicht vorgesehen.

Aus unserer Sicht stellt der Markteintritt von C24 die Objektivität von Check24 als zertifizierten Anbieter einer Vergleichswebsite in Frage.

## Was ist nach unserer Meinung zu tun?

Während die Fehleranfälligkeit der zertifizierten Kontenvergleiche noch durch die Anwendung der VglWebV in der jetzigen Form geheilt werden könnte, etwa durch eine Nachbesserungsaufforderung der Konformitätsbewertungsstelle oder die Androhung, das Zertifikat zu entziehen, gilt das nicht für die das parallele Angebot von Kontovergleichen und Bankprodukten durch Check 24/C24.

Nach unserem Dafürhalten ist es notwendig, die Verordnung in dem Sinne nachzubessern, dass solche Interessenkonflikte durch die Einführung einer Unvereinbarkeitsklausel hinsichtlich der Doppelrolle von Bankanbieter und Vergleichswebsitebetreiber von vornherein ausgeschlossen werden. Bis diese Änderung wirksam wird, sollte Check24 als Mitbewerber auf das Angebot einer Vergleichswebsite verzichten oder doch zumindest keine direkte Vermittlung von Kunden an sich selbst vornehmen.